

# Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2009 | Nr. 04

Münster, xxxxxxxx

- |    |  |                |
|----|--|----------------|
| 01 | Ehrungsordnung der Kunstakademie Münster vom 17.11.2009        | Seiten 02 - 03 |
| 02 | Evaluationsordnung der Kunstakademie Münster vom<br>17.11.2009 | Seiten 04 - 06 |

Herausgeber

Der Rektor der Kunstakademie Münster

Leonardo-Campus 2 | 48149 Münster

Redaktion

Dezernat I – Kunstakademie Münster

Leonardo-Campus 2 | 48149 Münster

**Ehrungsordnung der Kunstakademie Münster**  
vom 17.11.2009

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (KunstHG) vom 13.03.2008 (GV.NRW.S.195) in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Nr. 10 der Grundordnung der Kunstakademie Münster in der Fassung der Bekanntgabe vom 10.07.2008 hat die Kunstakademie Münster die folgende Ehrungsordnung erlassen:

**§ 1 Ehrenpromotion**

- (1) Die Kunstakademie Münster kann für hervorragende künstlerisch-wissenschaftliche Leistungen oder für ausgezeichnete ideelle Verdienste in den an ihr vertretenen Fachgebieten Grad und Würde einer Doktorin/eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) verleihen.
- (2) Die Verleihung einer Ehrenpromotion bedarf des begründeten Vorschlags einer Hochschullehrerin / eines Hochschullehrers oder eines Mitglieds des Rektorats der Kunstakademie Münster. Der Vorschlag bedarf der Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Senats und der Mehrheit der Professorinnen/Professoren des Senats der Kunstakademie Münster.
- (3) Die Rektorin oder der Rektor der Kunstakademie Münster verleiht die Ehrenpromotion durch eine von ihr/ihm angefertigte Urkunde.

**§ 2 Ehrenmitgliedschaft**

Die Kunstakademie Münster kann Künstlerinnen und Künstlern sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die sich in hervorragender Weise um die Bildende Kunst oder die Wissenschaft verdient gemacht haben und nicht Mitglieder der Kunstakademie Münster sind, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

**§ 3 Ehrenbürgerschaft**

Die Kunstakademie Münster kann an Persönlichkeiten, die die Akademie in besonderer Weise gefördert haben, in Anerkennung ihrer Verdienste die Ehrenbürgerschaft verleihen.

**§ 4 Beschlussfassung**

Die Ehrenmitgliedschaft gemäß § 2 und die Ehrenbürgerschaft gemäß § 3 werden auf Vorschlag des Rektorats vom Senat mit der Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Senats beschlossen.

## **§ 5 Honorarprofessuren**

Hinsichtlich des Verfahrens zur Verleihung der Bezeichnung Honorarprofessorin bzw. Honorarprofessor wird verwiesen auf die Ordnung zur Durchführung von Berufungsverfahren sowie zur Verleihung der Bezeichnung Honorarprofessorin bzw. Honorarprofessor und die Bestellung zur Gastprofessorin bzw. zum Gastprofessor (Berufungsordnung der Kunstakademie Münster vom 12.05.2009 (amtliche Bekanntmachung der Kunstakademie Münster Jahrgang 2009, Nr. 01, S. 2)).

## **§ 6 Widerruf der Verleihung, Verzicht**

Die Verleihung der in dieser Ordnung geregelten Ehrungstatbestände kann aus wichtigem Grund – u.a. um Schaden von der Hochschule abzuhalten – von der Rektorin oder dem Rektor widerrufen werden, wenn dies der Senat mit den entsprechenden für die Verleihung der Ehrungstatbestände erforderlichen Mehrheiten beschließt. Die geehrte Person kann durch schriftliche Mitteilung gegenüber der Rektorin oder dem Rektor der Kunstakademie Münster auf die jeweils verliehene Bezeichnung verzichten.

## **§ 7 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Kunstakademie Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Kunstakademie Münster vom 17.11.2009.

Münster, 17.11.2009

gez. M. Löbbert

Prof. Maik Löbbert  
Rektor

## **Evaluationsordnung der Kunstakademie Münster**

vom 17.11.2009

Gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz -KunstHG-) vom 13.03.2008 (GV.NRW.S.195) in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Nr. 3 der Grundordnung der Kunstakademie Münster in der Fassung der Bekanntgabe vom 10. Juli 2008 hat die Kunstakademie Münster die folgende Ordnung erlassen:

### **§ 1**

- (1) Die Hochschule dient gemäß § 3 KunstHG der Pflege der Künste durch Lehre und Studium, Kunstausübung und künstlerische Entwicklungsvorhaben sowie Weiterbildung. Sie bereitet auf künstlerische Berufe und auf Berufe vor, deren Ausübung künstlerische Fähigkeiten erfordern. Im Rahmen der ihr obliegenden Lehrerbildung und in den an ihr angebotenen wissenschaftlichen Fächern nimmt sie darüber hinaus Aufgaben der Universitäten wahr. Sie fördert den künstlerischen Nachwuchs und im Rahmen ihrer Aufgaben den wissenschaftlichen Nachwuchs. Gemäß § 3 Abs. 3 KunstHG unterrichtet die Hochschule die Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (2) Die regelmäßige Evaluation dient der Sicherung und der Verbesserung der Qualität von Lehre und Studium sowie der Profilbildung der Hochschule im Interesse ihrer Mitglieder und Angehörigen (§ 7 Abs. 2 KunstHG).
- (3) Alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule haben die Pflicht, bei der Evaluation aktiv mitzuwirken.

### **§ 2**

Unter besonderer Berücksichtigung der der Hochschule obliegenden Aufgabenstellung führt sie in einem regelmäßigen Turnus Evaluationsverfahren folgenden Inhalts durch:

- (1) Stetige und prozessbegleitende Evaluationsverfahren:

Hierzu gehören insbesondere die aus der Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Erfüllung der Hochschulaufgaben sich unmittelbar ergebenden öffentlichen Kritiken und Feedbacks im Zusammenhang insbesondere mit Ausstellungsaktivitäten der Hochschule. Dazu führt die Hochschule mindestens einmal im Jahr eine öffentliche Jahresausstellung sämtlicher Studierender der Hochschule durch („Rundgang“). Zum Zwecke auch der externen Evaluation dieses Rundgangs erfolgt eine kritische Begehung dieses Rundgangs mittels einer Expertengruppe („peer review“) an der mindestens zwei externe Fachvertreter, die weder Mitglied noch Angehörige der Hochschule sind, beteiligt sind. Die Ergebnisse dieser Expertengruppe werden in einem Gespräch mit dem Rektorat der Hochschule beraten und nach Auswertung durch das Rektorat zielorientiert an die Mitglieder Hochschule im Sinne einer Verbesserung der Qualität rückgekoppelt.

Daneben werden entsprechend dem Profilschwerpunkt der Hochschule im Bereich von Kunst und Öffentlichkeit eine möglichst große Anzahl qualitativ hochwertiger Einzel- und Gruppenausstellungen sowie öffentliche Vorträge durchgeführt.

Die aus diesen Ausstellungs- und Vortragsaktivitäten der Hochschule resultierenden öffentlichen Kritiken werden in einem laufenden Prozess ausgewertet und im Rahmen einer prozessbegleitenden Evaluation unter Berücksichtigung der Ziele einer Sicherung und einer Besserung der Qualität von Lehre und Studium, ausgewertet und in regelmäßigen Abständen veröffentlicht.

- (2) Unter besonderer Berücksichtigung des an der Hochschule vorherrschenden Klassenprinzips erfolgt eine ebenfalls prozessbegleitende Evaluation des Atelierstudiums in der Klasse durch einen stetigen und offenen Diskurs zwischen Studierenden und Lehrenden der künstlerischen Klassen.

Zur Zusammenführung dieser Evaluationsergebnisse führt die Hochschule zentral in einem regelmäßigen Turnus von zwei Jahren Systembefragungen der Studierenden in der Form durch, dass die Tutoren der jeweiligen künstlerischen Klassen mittels eines kritischen Reflektionsgesprächs mit dem Rektorat zu positiven wie negativen Entwicklungen in den einzelnen künstlerischen Klassen Stellung nehmen können. Die Ergebnisse werden durch das Rektorat bewertet und mit den Leitern der künstlerischen Klassen rückgekoppelt.

- (3) Zur Evaluation der wissenschaftlichen Veranstaltungen, die klassenübergreifend angeboten werden, und den Angeboten der künstlerisch-technischen Werkstätten führt die Hochschule zentral in einem regelmäßigen Turnus von zwei Jahren Systembefragungen der Studierenden in der Form durch, dass eine Gruppe von Studierenden, die vom Studierendenparlament für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt wird und aus vier Studierenden besteht, in einem kritischen Reflektionsgespräch mit der / dem für die Wissenschaft und Lehre zuständigen Prorektorin / Prorektor sowie einem weiteren Rektoratsmitglied Stellung nehmen können. Die Ergebnisse werden durch das Rektorat bewertet und mit den Lehrenden rückgekoppelt.

- (5) Die Hochschule wird in einem laufenden Prozess mittels Absolventenbefragungen, den Werdegang der Absolventen der Hochschule untersuchen. Diese Absolventenbefragung umfasst Fragen zum Studium und zum Übergang Hochschule und Berufe sowie zur beruflichen Relevanz der Studieninhalte.

### § 3

- (1) Die Evaluation soll jeweils auf der Basis geschlechtersdifferenzierter Daten erfolgen.
- (2) Das Verfahren zur Durchführung der Befragung ist so zu gestalten, dass die Anonymität der teilnehmenden Studierenden und Lehrenden bzw. Absolventen der Hochschule gewährleistet ist. Aussagen in den Ergebnisberichten sind so aufzubereiten, dass ein Rückschluss auf die jeweiligen Studierenden / Absolventen und Lehrenden in der Regel nicht möglich ist.

#### **§4**

- (1) Verantwortlich für die Durchführung der Evaluationsverfahren ist das Rektorat der Hochschule (§ 17 Abs. 1 KunstHG).
- (2) Die Durchführung und Auswertung der Gespräche sowie die Erstellung der Ergebnisberichte erfolgt durch das Rektorat, das zu einem vertraulichen Umgang mit allen Unterlagen und personenbezogenen Daten verpflichtet ist. Die Auswertung erfolgt zentral und ohne Beteiligung und Einsichtnahme der jeweiligen Personen.

#### **§ 5**

- (1) Die Ergebnisberichte werden den sie betreffenden Stellen zur Verfügung gestellt. Eine Weiterleitung aller personenbezogenen Informationen an andere Personen innerhalb der Hochschule oder an dritte Stellen erfolgt nicht, es sei denn die oder der jeweilige Lehrende stimmen vor einer entsprechenden Weiterleitung ausdrücklich zu oder nimmt die Weiterleitung selbst vor.
- (2) Erfolgreiche Lehre und künstlerische Entwicklung ist eine Gemeinschaftsleistung von Lehrenden und Studierenden und wird daher durch Kommunikation zwischen Lehrenden und Studierenden gemeinschaftlich erbracht. Die Lehrenden werden daher angehalten, die Ergebnisse mit den Studierenden zeitnah zu diskutieren.
- (3) Ergebnisse der Evaluation können als Grundlage für die Entscheidung der Gewährung von besonderen Leistungszusagen im Rahmen der W-Besoldung genutzt werden.
- (4) Die Ergebnisse der Evaluation sind zu veröffentlichen (§ 7 Abs. 2 KunstHG) unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1.

#### **§ 6**

Die datenschutzrechtlichen Vorgaben des Landes sind zu beachten.

#### **§ 7**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Kunstakademie Münster in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Kunstakademie Münster vom 17.11.2009.

Münster, 17.11.2009

gez. M. Löbbert

Prof. Maik Löbbert  
Rektor